

Auftrag, die Civil-Verwaltung in den gedachten Districten fortzusetzen, in Militair-Angelegenheiten an den General von der Infanterie von Kleist, in den übrigen aber an die Ministerien zu Berlin zu berichten.

Zugleich mache Ich Ihnen bekannt, daß die oberhalb Bentheim, Rheina, Lingen und Tecklenburg belegenen Theile vom Hochstift Münster von Hannover provisorisch werden besetzt und verwaltet werden, weshalb Sie an dasselbe die Administration darin abgeben können.

Paris den 3. Juny 1814.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

An

den Regierungs-Präsidenten von Wincke.

213. Berlin den 21. Juni 1815.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

Patent wegen Besitzergreifung der mit der preussischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. (Gesetz-Sammlung von 1815. Seite 195.)

214. Münster den 26. Juli 1815. (Z. g. Aufhebung des Militair-Gouvernements.)

Des Königs Majestät haben nunmehr die Militair-Gouvernements diesseits der Elbe aufzuheben geruhet.

Die Geschäfte des bisherigen Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein gehen daher

1. soweit sie zum General-Commando gehören, nämlich alle rein militairische Sachen, Formation, Uebung, Disziplin, Bewaffnung, Bekleidung, Bewegungen, Dislocation, Commando der Truppen, Anstellungs- und Entlassungsgesuche, Consense zu Heirathen von Militairpersonen, wo solche erforderlich sind u. s. w., auf mich, kommandirenden General zwischen Weser und Rhein, General-Lieutenant von Heister, über;

2. alle übrigen werden von mir, Ober-Präsidenten und Civil-Gouverneur Wincke, fortgeführt;

3. wo gemeinschaftliche Mitwirkung nöthig ist, bei in die Landes-Verwaltung eingreifenden Militair-Angelegenheiten in Hinsicht des stehenden Heeres, der Landwehr, des Landsturms, tritt gemeinschaftliche Verfügung ein;

4. in Fällen von Krankheit, Abwesenheit ic. des einen, kann derselbe dem andern seine Geschäfte übertragen.

Münster den 26. July 1815.

Kommandirender General,  
C. von Heister.

Ober-Präsident und  
Civil-Gouverneur,  
v. Wincke.

Bemerk. Die Aufhebung des Militair-Gouvernements erfolgte durch die All. E. D. d. Berlin den 21. Juni 1815, durch welche der Regierungs-Präsident v. Wincke zugleich zum Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen ernannt wurde.

215. Arnberg den 15. Juli 1816. (Y. g. Einrichtung der westphälischen Regierungen.)

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 20. Juli v. J. wegen der Provinzial-Eintheilung und Organisation der obern Verwaltungs-Behörden,

ingleichen vom 19. April l. J. wegen der zu andern Regierungs-Bezirken übergehenden Landestheile des Gouvernements zwischen Weser und Rhein,

wird, nach nunmehr auch für die Provinz Westphalen erfolgter Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, die bisherige Verwaltung mit dem 1. E. M. sich auflösen, und deshalb nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu den Sitzen der drei Regierungen sind die Städte Münster, Minden und Arnberg, zu Sitzen der Ober-Landesgerichte die Städte Münster, Paderborn und Hamm, zum Hauptorte der Provinz, Sitz des General-Commando's und Ober-Präsidiums, die Stadt Münster bestimmt worden.